

Aktenzeichen: 5 AZR 468/79

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 23. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 133, 157, 242; BAT § 70

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 468/79

19 Sa 869/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
23. September 1981

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Schleinkofer für Recht erkannt:

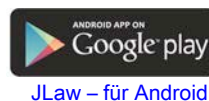
1. Die Revision des beklagten Landes und die Anschlußrevision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. März 1979 - 19 Sa 869/78 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens haben der Kläger zu 2/5 und das beklagte Land zu 3/5 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1977 Vergütung zu zahlen.

Der Kläger ist graduerter Ingenieur. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1971 wurde er als Aushilfslehrer (Angestellter) in den berufsbildenden Schuldienst des damaligen Regierungsbezirks Aachen eingestellt. Dem Kläger sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu absolvieren. In § 3 des Arbeitsvertrages ist bestimmt, daß der Kläger während der Probezeit im Schuldienst eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT und für die Dauer des anschließenden Studiums eine Vergütung nach VergGr. V b BAT erhält. Während des Studiums, das am 1. Oktober 1972 begann, war der Kläger von anderer Arbeitsleistung freigestellt.

Da der Kläger die für die erste Staatsprüfung erforderliche Hausarbeit nicht fristgemäß vorgelegt und die Prüfung im Hauptfach Kraftfahrzeugtechnik nicht bestanden hatte, konnte er sein Studium nicht, wie vom beklagten Land erwartet, bis spätestens 30. September 1976 abschließen. Das beklagte Land, das zunächst nur zur Zahlung der Angestellten-Vergütung bis zum 30. September 1976 (acht Studiensemester) bereit war, erklärte sich dem Kläger gegenüber damit einverstanden, die Vergütung für ein neuntes Semester, d.h. bis zum 31. März 1977 fortzuentrichten. Gleichzeitig beurlaubte es den Kläger für das zehnte Semester (1. April bis 30. November 1977). Diese Zeit benötigte der Kläger noch um die Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Kläger schloß sein Studium am 25. Oktober 1977 mit der ersten Staatsprüfung ab und ist seit dem 8. November 1977 im Schuldienst tätig.

Zu der Frage, für welchen Zeitraum der Kläger nach Aufnahme seines Studiums Vergütung gemäß VergGr. V b BAT erhalten sollte, enthält § 2 des Arbeitsvertrages folgende Bestimmung:

"Die Einstellung als Aushilfslehrer erfolgte gemäß dem Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1969
- ZB 2 - 23/o6 - 1555/69 - für die Dauer der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Probezeit und des anschließenden Studiums.
Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Bestehen
oder dem endgültigen Nichtbestehen der ersten
Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden
Schulen oder bei negativer Entscheidung über
die Aufnahme in die Studienförderung nach Ab-
lauf der Probezeit."

Der Runderlaß vom 10. Dezember 1969 enthält keine Angaben
über eine Begrenzung der Semesterzahl und keine Vergütungs-
regelung für den Fall einer Wiederholungsprüfung. Hierin
ist jedoch auf einen früheren Runderlaß vom 14. August 1969
verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

"Die Landesregierung hat am 29.7.1969 beschlossen,
daß zur Linderung des Lehrermangels an berufs-
bildenden Schulen Absolventen höherer Fachschulen
die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer Sonder-
ausbildung die Befähigung für das Lehramt an be-
rufsbildenden Schulen zu erwerben.

Falls Ihnen Bewerbungen von Absolventen höherer
Fachschulen vorliegen, bitte ich, damit keine
Verzögerungen in der Bearbeitung erfolgen, den
Bewerbern jeweils einen Satz der beiliegenden
Schreiben (ein Anschreiben, ein Merkblatt, ein
Fragebogen) bis zum 25.8.1969 zuzusenden. Weitere
Exemplare können telefonisch bei mir angefordert
werden."

Das in diesem Runderlaß erwähnte Merkblatt enthält folgenden
Satz:

"Für die Dauer der Studienzeit von höchstens
acht Semestern erhalten die Bewerber eine
Vergütung nach VergGr. V b BAT."

Mit der Dauer des Studiums befaßte sich das beklagte
Land weiterhin in einem an den Regierungspräsidenten gerichteten
Erlaß vom 8. November 1973, in dem u.a. ausgeführt ist:

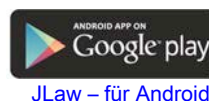
"...

ich bin unterrichtet worden, daß eine größere
Anzahl von Personen, die sich in der Sonder-
aktion befinden, nicht die Absicht haben sollen,
nach dem achten Studiensemester die erste Staats-
prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
abzulegen. Ich bitte daher die Studiendauer der
einzelnen Teilnehmer an der Sonderaktion zu über-
prüfen und sie nach Ablauf von acht Semestern
ggf. aufzufordern, die erste Staatsprüfung für
das Lehramt an berufsbildenden Schulen abzulegen.
Mit dieser Aufforderung bitte ich den Hinweis

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

zu verbinden, daß andernfalls die Zahlung der Bezüge eingestellt wird und die bisher gezahlten Bezüge zurückgefordert werden."

Der Kläger hat seine Vergütungsansprüche für die Zeit vom 1. April 1977 bis 31. Oktober 1977 mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. Dezember 1977, eingegangen bei der Beklagten am 19. Dezember 1977, geltend gemacht.

Der Kläger hat bestritten, das Merkblatt vom 11. August 1969 erhalten zu haben. Er hat vorgetragen, ihm sei nur bekannt gewesen, daß ein Studium von acht Semestern einschließlich ein bis zwei Semestern Examenzeit anerkannt würde.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 16.401,04 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgetragen, dem Kläger sei bekannt gewesen, daß nur ein achtsemestriges Studium bezahlt werde. Das Merkblatt müsse er erhalten haben. Im übrigen sei auch der Inhalt des Schreibens an den Kläger vom 6. September 1972 Vertragsinhalt geworden. Dadurch sei der Kläger verpflichtet worden, sein Studium spätestens nach acht Semestern abzuschließen.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 9.777,15 DM brutto zu zahlen; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat das beklagte Land Revision eingelegt, mit der es seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt. Mit der Anschlußrevision macht der Kläger seinen Vergütungsanspruch für die Monate April bis einschließlich Juni 1977 weiter geltend.

Entscheidungsgründe:

Die Revision und die Anschlußrevision sind nicht begründet. Der Kläger kann, soweit der Anspruch nicht gemäß § 70 BAT untergegangen ist, die eingeklagte Vergütung beanspruchen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe die Vergütung nach § 2 des Arbeitsvertrages zu. Der Vertrag sei dahin auszulegen, daß die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen auch bis zu einer Wiederholungsprüfung fort dauern und der Kläger in dieser Zeit seine bisherige Vergütung weiter erhalten sollte. Die in dem Merkblatt enthaltene Beschränkung der Studienzeit sei wegen der undeutlichen Verweisungen nicht Vertragsinhalt geworden.

2. a) Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem Wortlaut und dem Sinn der Vertragsbestimmung und verstößt nicht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Wenn es in § 2 des Arbeitsvertrages heißt, das Arbeitsverhältnis ende mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, so ist damit klargestellt, daß eine Wiederholungsprüfung möglich ist, ohne daß dadurch der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses berührt wird. Der Kläger konnte daher nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung sein Studium fortsetzen und sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen, ohne den Anspruch auf Vergütung zu verlieren.

b) Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Inhalt des Merkblattes nicht Vertragsbestandteil geworden ist. In § 2 des Vertrages ist lediglich auf den Runderlaß vom 10. Dezember 1969 verwiesen und dieser wiederum nimmt auf den Runderlaß vom 14. August 1969 Bezug. In diesem Runderlaß ist bestimmt, daß den Bewerbern ein Merkblatt zuzusenden ist, das ohne Datum angegeben ist. Bei einer so weitgehenden und - da das Datum des Merkblattes fehlt - auch ungenauen Verweisung, kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Merkblatt vom 11. August 1969 Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden ist.

c) War sonach die vom beklagten Land beanspruchte begrenzte Förderungsdauer nicht vertraglich vereinbart, so konnten das Schreiben vom 6. September 1972 und der Erlaß vom 8. November 1973 die Vertragslage nicht zu Lasten des Klägers ändern. Im übrigen gehen beide Erklärungen nicht auf die hier allein erhebliche Frage ein, was geschehen sollte, wenn



- 6 -

der Kläger das Examen nicht bestand.

3. Selbst wenn man der Revision darin folgen würde, daß der Kläger den Inhalt des Merkblattes vom 11. August 1969 gegen sich gelten lassen muß, bliebe danach offen, in welchem Umfang eine Förderung erfolgen sollte, wenn das erste Staatsexamen nicht erfolgreich abgelegt wurde. Auch aus dem Merkblatt ist nicht zu entnehmen, daß in einem solchen Fall lediglich für die Dauer eines achtsemestrigen Studiums ein Anspruch auf Vergütung nach dem Arbeitsvertrag besteht. Gerade dafür hat das Landesarbeitsgericht in dem Anstellungsvertrag eine Regelung gesehen, die eine nach den sonstigen Umständen offen gebliebene Lücke schließen würde.

II.1. Zu Recht ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, daß die Ansprüche des Klägers auf Vergütung für die Monate April bis Juni 1977 verfallen sind. Nach § 70 BAT hätte der Kläger diese Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit, also bis Anfang Dezember 1977 schriftlich geltend machen müssen. Dies hat er unstreitig nicht getan.

2. Der Auffassung der Revision, § 70 BAT sei vorliegend entweder nicht anzuwenden oder als erfüllt anzusehen, kann nicht gefolgt werden.

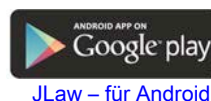
Das beklagte Land hat zwar bereits vor dem 30. März 1977 darauf hingewiesen, daß es über diesen Zeitpunkt hinaus keine Vergütung mehr an den Kläger zahlen werde. Dies entband den Kläger jedoch nicht davon, die Ansprüche in der Form des § 70 BAT geltend zu machen. Die Ausschlußfrist des § 70 BAT beginnt erst mit der Fälligkeit der Ansprüche. Eine Geltendmachung vor diesem Zeitpunkt wirkt nicht fristwährend (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1980 - 5 AZR 453/78 - AP Nr. 69 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Das beklagte Land handelt auch nicht rechtsmißbräuchlich, wenn es sich auf den Ablauf der Ausschlußfrist beruft. Die Ausschlußfrist dient dazu, alsbald über das Bestehen von Ansprüchen Klarheit zu schaffen. Der Schuldner soll sich darauf einrichten können, daß er nicht mehr in Anspruch genommen

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

werden kann, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb der Ausschußfrist in der vorgeschriebenen Form an ihn gewandt hat (BAG 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG). Nur dann, wenn der Schuldner durch sein Verhalten in dem Gläubiger die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt hat, es komme dem Schuldner auf eine rechtzeitige schriftliche Geltendmachung der Ansprüche nicht an, können es Treu und Glauben verbieten, die Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT anzuwenden (BAG AP Nr. 1 zu § 70 BAT). Das ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Das beklagte Land hat vielmehr bereits vor Fälligkeit des Anspruchs zu erkennen gegeben, daß es diesen für unbegründet halte. Für den Kläger hat daher um so mehr Veranlassung bestanden, seinen Anspruch in der Frist des § 70 BAT geltend zu machen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Griebeling

Dr. Krems

Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

